



Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Herrn
Dr. Stefan Geiger
Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft mbH
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg/Weinheim
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, den 16. Januar 2008

§ 7g Einkommensteuergesetzes EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

Sehr geehrter Herr Dr. Geiger,
heute nehme ich Bezug auf Ihren Artikel mit dem provokativen Titel „106 Diktiergeräte für den slowakischen Anstreicher – Ansparrücklage als legaler Betrug am ehrlichen Steuerzahler“, der am 1. Oktober 2007 in der Stuttgarter Zeitung erschienen ist. Für die verspätete Stellungnahme bitte ich um Entschuldigung.

Sie stellen in Ihrem Beispiel dar, dass mittels der Ansparrücklage nach § 7g des Einkommensteuergesetzes EStG eine Missbrauchsmöglichkeit durch eine so genannte atypisch stille Beteiligung an einem Unternehmen und somit auch an den stillen Reserven des Betriebes im Jahr 2002 bestand.

Der von Ihnen aufgezeigte Fall stellt, wie sie am Ende Ihres Artikels richtig erwähnt haben, keine gesetzlich legitimierte Steuersparmethode dar. Der Bundesfinanzhof BFH hat mit dem Urteil vom 11.7.2007, I R 104/05 dies rechtlich klargestellt.

Mit Urteil des BFH ist des Weiteren klargestellt, dass das Gesetz zwar keine Regelung enthält, ob und ggf. wie darzulegen ist, dass eine Investition i.S. von § 7g Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EStG "beabsichtigt" ist. Der Steuerpflichtige ist zwar nicht gehalten, die Absicht einer Investition nachzuweisen, allerdings muss die geplante Investition nach Art, Umfang und Investitionszeitpunkt ausreichend konkretisiert sein.

Wenn für den Fall einer beabsichtigten umfangreicheren Betriebserweiterung eine notwendige verbindliche Bestellung der Investitionsgüter nicht erfolgt, muss gleiches Recht gelten, als würde die Absicht einer wesentlichen Betriebserweiterung nicht feststehen. Denn es ist bei der für eine "voraussichtliche" Investition erforderlichen Prognose der Investitionstätigkeit nicht nur zu prüfen, ob die Investition überhaupt möglich ist. Vielmehr ist für diese Prognose auch abzuwägen, ob objektiv gewichtige Gesichtspunkte gegen die Annahme einer Investitionstätigkeit erkennbar sind, die den gesetzlichen Tatbestand einer "voraussichtlichen" Investition anders als vom Steuerpflichtigen angekündigt, ausschließen.

Dies bedeutet konkret, dass ein nur ernst gemeintes Investitionsvorhaben die steuerliche Förderung rechtfertigt. Der von Ihnen dargestellte Einzelfall rechtfertigte somit nicht die Investition in 106 Diktiergeräte und die weiteren benannten Arbeitsmittel für einen kleinen Anstreicherbetrieb. Diese Investitionen sind nicht geeignet den Betrieb zu fördern.

Ich schränke allerdings ein, dass es die Möglichkeit gab, im Rahmen dieses Gesetzes Steuersparmöglichmodelle anzuwenden, die nicht mit dem Gesetz beabsichtigt waren. Diese gilt es aufzufinden und einzuschränken. Eine Politik der sozialen Gerechtigkeit hat in meinem Verständnis die Aufgabe, möglichst viele Ausnahmetatbestände, die nicht dazu führen der Allgemeinheit, sondern nur einzelnen Gutverdienerinnen und Gutverdienern zu nutzen, stark einzuschränken.

Es ist legitim, dass Finanzberater für Ihre Kunden rechtmäßige Möglichkeiten der Steuerersparnis aufzeigen. Hierunter verstehe ich, dass beispielsweise kleine und mittlere Unternehmen durch die Ansparabschreibung gestärkt werden sollen, um durch Innovation und Erweiterung Arbeitsplatz zu sichern oder bestenfalls zusätzliche zu schaffen. Das ist die Idee, die mit dem Gesetz verfolgt wird.

Es ist kein Geheimnis, dass sich Steuerberaterinnen und Steuerberater an die Arbeit machen, um die Steuerzahlung größtmöglich zu minimieren.

Ihre Formulierung „Man kann sich eigentlich nicht vorstellen, dass ein Gesetzgeber so blöde ist, auf diese Weise Missbrauch eines angeblich ganz anders, also gut gemeinten Gesetzes einzuladen. Womöglich war es ja auch gar keine Blödheit, könnte ja sein, dass zumindest einige Gesetzgebungsexperten gewusst haben, was sie da tun.“ ist meiner Auffassung nach der Komplexität des Sachverhaltes nicht angemessen. Welches politische Ziel sollte wir verfolgt haben, Einzelinteressen von windigen Finanzjongleuren dem Wohl der Allgemeinheit zu bevorzugen?

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir mit der Unternehmensteuerreform 2008 den § 7g EStG weiterentwickelt und präzisiert. Der Paragraph sieht künftig einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben vor. Die bisherigen Regelungen zu Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe laufen aus. Bedeutsam ist insbesondere für Existenzgründer, dass künftig eine mit der Ansparabschreibung für Existenzgründer eine vergleichbare Sonderregelung nicht mehr existiert. Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. August 2007 (Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt) enden. Nach altem Recht gebildete Ansparabschreibungen müssen zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend aufgelöst werden. Eine Fortführung ist bis zum Ende der Laufzeit möglich.

Voraussetzungen: Zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags muss der Steuerpflichtige beabsichtigen, das Wirtschaftsgut voraussichtlich

- in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen,
- bis mindestens zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen.

- Zudem ist das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim FA einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben.

Neugeregelt ist, dass die Investitionsfrist von bislang zwei auf drei Jahre verlängert wurde. Zudem kann der Investitionsabzugsbetrag nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs aktiviert und ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90%, betrieblich genutzt wird. Die bisherigen Ansparabschreibungen verlangten diese Voraussetzungen nicht.

Der Begriff "voraussichtlich" beinhaltet, dass eine Prognoseentscheidung getroffen werden muss. Ein Investitionsplan oder eine feste Bestellung ist nicht erforderlich. Bei Geschäftswagen beispielsweise muss diese – voraussichtlich ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche – Nutzung dargelegt werden. Wird ein Investitionsabzugsbetrag für einen Dienstwagen gebildet, wird bei dieser Nutzung weiterhin von einer ausschließlich betrieblichen Nutzung ausgegangen.

Aus § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG in der neuen Fassung, n. F., ergibt sich, dass der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts gewinnerhöhend außerhalb der Bilanz oder der Einnahmen-Überschussrechnung hinzuzurechnen ist. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um bis zu 40%, höchstens um den Hinzurechnungsbetrag, gemindert werden (§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG n.F.). Die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

Beispielrechnung:

2007		
Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zum 31.12.2007 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr):		€ 200.000
steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnminderung)		- € 200.000
2009		
Anschaffung einer Maschine in 2009 für 500.000€		
Auflösung des Investitionsabzugsbetrags, steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnerhöhung)		+ € 200.000
Anschaffungskosten für die Maschine	€ 500.000	
Minderung um den Investitionsabzugsbetrag	- € 200.000	
steuerliche Auswirkung		- € 200.000
geminderte Anschaffungskosten (=AfA-Bemessungsgrundlage)	€ 300.000	

Quelle: <http://www.ihk-schleswig-holstein.de/>

Im Falle einer Nichtanschaffung bzw. Nichtherstellung nach § 7g Abs. 3 EStG ist der Investitionsabzugsbetrag zum Zeitpunkt der Bildung rückgängig zu machen. Dieses löst rückwirkend eine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbelastung nebst Verzinsung gem. § 233a AO aus. Die bisherige Verzinsung entfällt. Durch die rückwirkenden

Auswirkungen ergeben sich Folgewirkungen auf die Gewerbesteuer und damit auch für die Steuerermäßigung gem. § 35 EStG ("GewSt-Faktor").

Ich würde mich freuen, wenn Sie die angeführten Argumente gelegentlich in einem erklärenden Artikel in der Stuttgarter Zeitung verwenden würden, um den Leserinnen und Lesern die finanzpolitische Intention, die mit dem § 7g des Einkommensteuergesetzes EStG verfolgt wird, nochmals darzustellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Binding

Anlage: Broschüre inklusive CD „Faire Steuern für Deutschland“